

Benützungsordnung für die gastronomische Nutzung des Hauses der Begegnung Altstadt

Präambel

Zur Förderung der Gemeinschaftspflege in der Stadt hat die Stadtgemeinde an zentralen Punkten in verschiedenen Siedlungsgebieten sogenannte „Häuser der Begegnung“ ins Leben gerufen. Mit diesen Einrichtungen sollen insbesondere gesellschafts- und sozialpolitische Aufgaben erfüllt werden, wobei diese Häuser auch eine Plattform für kulturelle Aktivitäten darstellen sollten.

Abhängig von den Aktivitäten hat die Stadtgemeinde im Sinne einer gesetzeskonformen Vorgangsweise für einzelne Standorte Gastgewerbeberechtigungen beantragt und diese auch erteilt bekommen. Um die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für diese Gastgewerbeberechtigung und die Verwaltung der davon betroffenen Häuser der Begegnung klar abzugrenzen, werden entsprechende Benützungsordnungen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

In der vorliegenden Benützungsordnung sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Hauses der Begegnung *Altstadt*, bestehend aus den Räumlichkeiten im Erdgeschoss und Kellerbereich des Objektes 12.-Februar-Straße 6, 8605 Kapfenberg, ausgenommen den Probenbereich der Stadtkapelle, zur gastronomischen Nutzung in der Betriebsart Restaurant geregelt.

§ 2

Genehmigte Veranstaltungen

- (1) Im Haus der Begegnung Altstadt dürfen ausschließlich Veranstaltungen abgehalten werden, für die eine Bewilligung nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz vorliegt und die im Rahmen der in § 1 angeführten Betriebsart des Gastgewerbes zulässig sind. Jedenfalls dürfen keinerlei Veranstaltungen durchgeführt werden, mit denen Interessen der Stadtgemeinde Kapfenberg verletzt werden könnten.
- (2) Aus Vereinfachungsgründen hat die Abteilung Schule, Jugend und Kultur jeweils eine Dauerbewilligung nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz im höchstmöglichen zeitlichen Ausmaß einzuholen, im Rahmen derer alle Veranstaltungen durchgeführt werden können.

- (3) Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, dürfen grundsätzlich nur über den im § 5 geregelten Heimausschuss abgewickelt werden. Ausgenommen davon sind eigene Veranstaltungen der Stadtgemeinde. Darüber hinaus können auch in begründeten Fällen andere Veranstalter von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sofern dafür die Zustimmung des Bürgermeisters und des gewerberechtlchen Geschäftsführers vorliegt. Die Küchenbenützung darf allerdings ausschließlich nur durch das dem gewerberechtlchen Geschäftsführer namhaft gemachte Fachpersonal mit den erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfolgen.

§ 3

Eigentumsverhältnisse

- (1) Das Haus der Begegnung Altstadt steht im Alleineigentum der Stadtgemeinde Kapfenberg, wobei die Verwaltung und insbesondere die Vergabe zu Veranstaltungszwecken der Stadtgemeinde Kapfenberg, Abteilung Schule, Jugend und Kultur, obliegt. Für die bauliche Instandhaltung und die Erhaltung der Einrichtung ist die Stadtgemeinde als Eigentümerin zuständig.
- (2) Die gastronomischen Betriebsmittel, wie Geschirr und Tischwäsche, wurden von dem unter § 5 geregelten Heimausschuss angeschafft und ist dieser daher für die Erhaltung und etwaige Ersatzbeschaffungen aus seinen laufenden Einnahmen zuständig.

§ 4

Geschäftsführung

Die gewerberechtlche Verantwortung obliegt einem von der Stadtgemeinde Kapfenberg namhaft zu machenden gewerberechtlchen Geschäftsführer, der die persönlichen Voraussetzungen und entsprechenden Befähigungen zur Führung eines Gastgewerbes nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung besitzen muss. Für die Ausübung der Gewerbeberechtigung hat der Geschäftsführer nach den Bestimmungen des § 5 einen Heimausschuss einzusetzen.

§ 5

Heimausschuss

- (1) Der gewerberechtlche Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Heimausschuss aus entsprechend zuverlässigen Personen gebildet wird. Er kann mit der Zusammenstellung des Heimausschusses einen Vertreter des Siedlungsgebietes Altstadt im Gemeinderat der Stadt Kapfenberg beauftragen. Die Zustimmung zu dem vom beauftragten Gemeinderatsmitglied eingebrachten Vorschlag für den Heimausschuss gilt als erteilt, sofern der gewerberechtlche Geschäftsführer nicht

binnen 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe an den Bürgermeister und den vorschlagsberechtigten Mandatar einen begründeten Einspruch übermittelt.

- (2) Der Heimausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassier und höchstens 3 weiteren Mitgliedern zusammen. Jede beabsichtigte Änderung in der Zusammensetzung des Heimausschusses ist dem gewerberechtigten Geschäftsführer schriftlich bekannt zu geben, wobei hinsichtlich Zustimmung bzw. Ablehnung Abs. 1 sinngemäß gilt.

§ 6 Verantwortung

- (1) Der Vorsitzende des Heimausschusses bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter ist dem gewerberechtigten Geschäftsführer hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Ausübung der Gastgewerbeberechtigung voll verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, so z.B. der Gewerbeordnung, des Bazillenausscheidergesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung etc. Die beiden Letztgenannten sind in den Häusern der Begegnung an jeweils geeigneter Stelle gut ersichtlich anzuschlagen.
- (2) Der Vorsitzende des Heimausschusses bzw. dessen Stellvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Küchenbenützung nur in Anwesenheit eines dafür qualifizierten Verantwortlichen erfolgt. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass nur jenen Personen Zutritt zum Küchenbereich gewährt wird, für die dem gewerberechtigten Geschäftsführer ein gültiges amtsärztliches Zeugnis nach dem Bazillenausscheidergesetz vorgelegt wurde. Für die jeweils zeitgerechte Veranlassung dieser amtsärztlichen Untersuchung ist der Vorsitzende des Heimausschusses verantwortlich.
- (3) Für die Führung von Aufzeichnungen nach den Mindestanforderungen der §§ 124 – 132 BAO sowie die ordnungsgemäße Entrichtung allfälliger im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung verbundenen Abgaben, u.a. Lustbarkeitsabgabe, AKM-Gebühr etc. sind die Organe des Heimausschusses zur ungeteilten Hand verantwortlich.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion ist dem gewerberechtigten Geschäftsführer zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, sich durch Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten des Hauses der Begegnung von der ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen. Überdies ist seitens der Verantwortlichen des Heimausschusses sicherzustellen, dass ihm auf Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Heimausschusses gewährt wird.

§ 7 Haftung

- (1) Bei der Benützung der Veranstaltungsräume und beim Umgang mit dem Inventar ist entsprechende Sorgfalt zu wahren. Bei Schäden, die im Zuge der Ausübung der Gastgewerbeberechtigung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Heimausschuss und ist dieser der Stadtgemeinde ersatzpflichtig.
- (2) Eine Ersatzpflicht des Heimausschusses gegenüber der Stadtgemeinde oder dem gewerberechtigten Geschäftsführer ist im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für Verpflichtungen aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie aus einem Verwaltungs- oder Finanzstrafverfahren hinsichtlich der Gastgewerbeberechtigung gegeben.
- (3) Die Ersatzpflicht nach Abs. 1 und 2 ist im Einzelfall mit 50 % des Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres begrenzt. Darüber hinausgehende Beträge werden von der Stadtgemeinde getragen. Eine Einschränkung der Ersatzpflicht entfällt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden.

§ 8 Auflagen

Die bau- und gewerbebehördlichen Auflagen sind bei der Ausübung der Gastgewerbeberechtigung stets zu beachten und einzuhalten.

§ 9 Benützungsgebühr

Der Heimausschuss hat für die Benützung der Räumlichkeiten im Haus der Begegnung eine pauschalierte Benützungsgebühr entsprechend der Festlegung in der Gebührentafel an die Stadtgemeinde Kapfenberg zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt quartalsmäßig durch die Abteilung Schule, Jugend und Kultur.

§ 10 Kenntnisnahme

Diese Benützungsordnung ist seitens des gewerberechtigten Geschäftsführers den im § 5 genannten Organen des Heimausschusses nachweislich gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen, wodurch sich diese den vorangeführten Bestimmungen unterwerfen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benützungordnung tritt mit 01.04.2002 in Kraft.

Anpassung an die neue Organisationsstruktur mit 1.4.2011 (GRB vom 31.3.2011)

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Ing. Wegscheider eh.